

Stellungnahme zum NEP 2014 - Modellierung

Die im Konsultationsdokument beschriebenen Annahmen und Methode zur Kapazitätsermittlung in Verbindung mit der heutigen Kapazitätsbewirtschaftung lassen Zweifel entstehen, ob der Modellierung das Ziel der Maximierung ausweisbarer fester, frei zuordenbarer Kapazitäten – eine zu unterstellenden Pflicht der FNB – unterstellt werden kann.

Im NEP Prozess ist m. E. eine Ausbaumaßnahme erst dann in Betracht zu ziehen, wenn sich die frei zuordenbare Kapazität nicht anderweitig weiter erhöhen lässt und überhaupt ein zusätzlicher Bedarf an frei zuordenbarer Kapazität vorliegt. Der NEP 2014 in vorliegender Form bietet diesbezüglich keine hinreichende und damit belastbare Grundlage für oder gegen eine Ausbauentcheidung.

Inhaltliche und rechtliche Fehler bei der Berücksichtigung der erforderlichen Aspekte

Die Ermittlung des Netzausbaubedarfs kann schon deswegen nicht vollkommen sachgerecht sein, weil die im Konsultationsdokument (S. 9) vorgestellten Aspekten zur Ermittlung des Kapazitätsbedarfs zum 1. April 2014 nicht umfänglich die gemäß § 17 Abs. 1 GasNZV vorgeschriebenen Aspekte wiedergeben. Mindestens vier einzubeziehende Aspekte der Ermittlung des Kapazitätsbedarfs werden unzureichend, fehlerhaft oder gar nicht berücksichtigt:

Aspekte gemäß § 17 Abs. 1 GasNZV

Anmerkung

Ziff. 3. vorliegende Erkenntnisse aus Lastflusssimulationen nach § 9 Absatz 2 Satz 1,

Die Modellierung beruht auf einer inhaltlich nicht vollständigen Inputliste (siehe Anlage 1 dieser Stellungnahme).

Daraus und aus den Ausführungen unter Kap. 3 des Konsultationsdokuments entsteht der Anschein, dass weder die Lastflusssimulationen (aus denen die Inputliste generiert wird) noch die Modellierung in der erforderlichen Kooperationstiefe der FNB und anhand eines gemeinsamen Modells durchgeführt wurden. Sollte sich diese Vermutung bestätigen lassen, wären die verfügbaren technischen fZK potentiell höher, als sie tatsächlich ausgewiesen sind. Siehe dazu auch die Ausführungen in Anlage 2 dieser Stellungnahme.

Rechtlich bedenklich ist die Ausweisung von Netzbetreiber-spezifischen Auflagenprodukten (als Output des Lastflusssimulationen und Input für die Modellierung). Insbesondere lässt der Umfang, den diese Produkte in der Kapazitätsvermarktung einnehmen, Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Anwendung aufkommen (Anlage 3).

Schon aus diesen Vorbehalten heraus können die Ableitungen aus der Modellierung nicht für eine Ermittlung des Ausbaubedarfs herangezogen werden.

Ziff. 4. Erkenntnisse über bestehende oder prognostizierte physische Engpässe im Netz,

Es gibt keine kritische Auseinandersetzung mit der historischen Ausübung kontrahierter Lastflusszusagen. Die abgerufene Leistung und Energiemenge aus Lastflusszusagen würde Aufschluss über bestehende physische oder kommerzielle Engpässe geben und muss ebenso wie die Unterbrechung der als unterbrechbar ausgewiesenen Kapazitäten für eine Ermittlung des Ausbaubedarfs herangezogen werden. Dies wären übrigens auch erforderliche Informationen, die sich die FNB für die Lastflusssimulationen zur Verfügung zu stellen haben.

Ziff. 5. Ergebnisse des Kapazitätsvergabeverfahrens nach § 13 Absatz 1,

Die Produktzeiträume bei denen eine Prämie erzielt wurde, sowie die Höhe der Prämien geben einen Hinweis auf bestehende physische oder kommerzielle Engpässe und müssen für eine Ermittlung des Ausbaubedarfs herangezogen werden. Im NEP 2013 wurde diese Analyse durchgeführt u.a. mit dem Ergebnis, das bei keiner der beobachteten Auktionen die Nachfrage das Angebot überschritt, sich somit kein Engpasssignal und somit kein zusätzlicher Kapazitätsbedarf ableiten ließ. Dieses Ergebnis dürfte auch für den NEP 2014 gelten, es scheint aber nicht berücksichtigt worden zu sein. Damit besteht aber die Vermutung, dass der Bedarf an fester, frei zuordenbarer Kapazität geringer ist, als angenommen.

Ziff. 7. Möglichkeiten zur Kapazitätserhöhung durch Zusammenarbeit mit angrenzenden Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreibern,

Nicht nur die Möglichkeiten der Kapazitätserhöhung bleiben unberücksichtigt. Es fehlt überhaupt ein Hinweis auf die grundsätzliche Pflicht gemäß § 11 GasNZV, Einspeisekapazitäten an unterschiedlichen Einspeisepunkten zu Einspeisezonen (und analog für Ausspeisekapazitäten) zusammenzufassen.

Da die gesetzlich vorgeschriebene Kooperation und die Zusammenfassung eine angemessene und dem Ausbau vorzuziehende Pflicht für Netzbetreiber darstellt, könnte das Angebot an frei zuordenbarer Kapazität bereits heute höher sein, als ausgewiesen. Solange die FNB aber dieser Pflicht nicht nachkommen, kann nicht von einer Ausschöpfung aller Möglichkeiten der nicht-investiven Kapazitätserhöhung ausgegangen werden.

Aus der Berücksichtigung der genannten Aspekte wäre der vorliegende Netzentwicklungsplan gegebenenfalls zu der Aussage gekommen, dass der Bedarf an frei zuordenbaren Kapazitäten geringer und das Angebot höher ist, als bisher ausgewiesen. Daraus würde sich nicht nur eine Neubewertung des Ausbaubedarfs ergeben, sondern auch des Beschaffungsbedarfs für Zuordnungsaufgaben und –beschränkungen. Eine Neubewertung würde im Übrigen auch auf den Kapazitätsbedarf zur weiteren Zusammenlegung von Marktgebieten (§ 17 Abs. 1 Ziff 8 GasNZV) ausstrahlen, einem ebenfalls unberücksichtigten Aspekt.

Zusammenfassung

Die Netzbetreiber kooperieren in nicht ausreichendem Maße bei der Ermittlung des Kapazitätsangebots und des Ausbaubedarfs. Bereits in einem voranzustellenden Schritt, der Zusammenfassung von Einspeise- und



Ausspeisepunkten, ist keine Kooperation zu verzeichnen¹ ebenso wie die erforderliche Zusammenarbeit aller Netzbetreiber bei der Prüfung wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen zur Erhöhung frei zuordenbarer Kapazitäten nicht gegeben ist.

Neben verschiedenen Inkonsistenzen in der Inputliste ist kritisch hervorzuheben, dass die Beschaffung von Zuordnungsaufgaben und -beschränkungen gemäß § 9 Abs. 3 Ziff. 2,3 durch BZK und DZK in nicht verordnungskonformer und damit in gesetzeswidriger Weise erfolgt. Dynamisch und beschränkt zuordenbare Kapazitäten werden in der heutigen Anwendung weder in einer fZK-erhöhenden Absicht eingesetzt, noch steht der heute vorzufindende Umfang in einem angemessenen Rahmen. Die Art der Dienstleistungsbeschaffung über die übliche Kapazitätsvermarktung ist ungeeignet, um einen effizienten Preis zu finden. Sollte sich der Dienstleistungscharakter bestätigen, besteht in einigen Fällen vermutlich auch eine Verletzung der Entflechtungsvorschriften bei GASCADE, bayernets und GRTgazD. Diese Verletzung könnte auch rückwirkend für Buchungen von Aufgabenprodukten durch das vormals integrierte Energieversorgungsunternehmen gelten, die nach Inkrafttreten der EnWG Novelle 2011 - möglicherweise auch bereits nach dem 3. September 2009 - und vor einer eigentumsrechtlichen Entflechtung (§ 8 EnWG) des Transportnetzbetreibers vorgenommen wurden.

Zuordnungsaufgaben und -beschränkungen, die als Kapazität grundsätzlich nicht dem technischen Kapazitätsgerüst zugerechnet werden dürfen, können daher nicht in den NEP eingebracht werden. Insofern die Modellierung zur Ermittlung des Ausbaubedarfs auf diesen Kapazitäten beruht, ist sie fehlerhaft. Damit ist der NEP nicht genehmigungsfähig.

¹ Eine Ausnahme bildet die kürzlich angekündigte Zusammenfassung der der OGE und GRTGaz gemeinsamen Ein- und Ausspeisepunkte.

Anlage 1: Anmerkungen zur Inputliste

Die Inputliste ist fehlerhaft. Teilweise sind die Eingabeparameter inkonsistent ausgewiesen, teilweise fehlen Indikatoren (siehe Anhang). Hervorzuheben ist diesbezüglich die m. E. Gesetz und Verordnung verfehlende Eingebung der OGE, in der Kategorie „Auflage“ Lastflusssagen an Bestandskapazitäten zu Speichern durch TAK Produkte zu ersetzen. Diese war übrigens in der Inputliste für den Szenariorahmen (IPL SR) noch nicht enthalten. Ebenfalls bemerkenswert sind Alterationen zwischen der IPL SR und der Inputliste NEP. So fehlt die Ausweisung von BZK an Speichern bei bayernets in der Inputliste für den Szenariorahmen am Speicher Haidach USP (vorm. ZAMA), wohingegen die Ausweisung in der Inputliste für den NEP am Speicher Wolfersberg fehlt.

Andere Fehler scheinen zwar unbedeutender Natur zu sein. Allerdings lässt die Inkonsistenz der Tabelleneingabe nicht die Annahme zu, dass die Inputliste selbst in vorliegender Form in ein gemeinsames Modell eingebracht worden ist. Es ist zum Beispiel auch fraglich, wie Kapazitäten beispielsweise mit der Eigenschaft „lastabhängig fest“ in einem Modell überhaupt operationalisiert werden, also welcher unter den FNB abgestimmte Algorithmus hinter solchen Eigenschaften steht.

Inputliste für NEP 2014
Reiter „GÜP“
Zellen I19 bis I21 und I24 bis I26: Es fehlt eine Angabe der Auflageart. Annahme: BZK
Zellen I34: Soll hier wirklich BZK stehen?
Zellen I259 bis I261: Es fehlt eine Angabe der Auflagenart. Annahme: BZK
H399: TVK
H451 ist Anmerkung „siehe Bemerkung“ enthalten.
Reiter „Speicher“
Zellen H27 bis H29 und H32 bis H34: Es fehlt eine Angabe der Auflagenart für Wolfersberg/USP. Annahme: BZK
Zellen H188: Es fehlt eine Beschreibung der Auflage. Annahme: bFZK
Zeile 222: Einfügen neue Zeile für FZK
Zeile 205 bis Zeile 295: Speicher für OGE (Bestand) sind als TAK ausgewiesen. „TAK“ ist keine Auflage, sondern Kombination zwischen unterbrechbarer und fester Kapazität. „TAK“ muss in Spalte G aufgeführt werden.
Reiter „MÜP“
H214 bis H216 (Broichweiden Süd): Auflagenart ist „lastabhängig fest“ – sollte LaFZK sein.
H219 bis H221 (Emsbüren): Auflagenart ist „lastabhängig fest“ – sollte LaFZK sein.
D46 bis D53 (Gemsheim Entry): Indikator als „Entry “ (also mit Leerzeichen) eingegeben. Bleibt dadurch in einer Summewenn Abfrage unberücksichtigt.
Reiter „Kraftwerke“
H6 bis H8 (Burghausen Industrie 2): Auflagenart fehlt – Annahme: BZK.
B194 bis B 199: Angabe nur eines FNB, ggf. Zeilen verdoppeln und anteilmäßig aufteilen.
Reiter „Industrie“
Konsistente Aufteilung in TVK und FZK und, wenn vorhanden, Fest mit Auflage und Auflagenart. Annahme derzeit: Alle FZK)

Anlage 2: Anmerkungen den Annahmen der Modellierung

Die Modellierung entspricht nicht den Vorgaben der GasNZV

Die erforderlichen Berechnungen zur Ermittlung des technischen Kapazitätsgerüsts auf der Basis von Lastflusssimulationen haben gemäß § 9 Abs. 2 GasNZV auf der Grundlage von Lastflusszusagen nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Die FNB und VNB haben dabei mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die Kapazitäten zu maximieren.

Keine gemeinsamen Lastflusssimulationen

Aus dem Konsultationsdokument geht nicht hervor, dass die Modellierung auf der Basis eines gemeinsamen Modells durchgeführt wurde. Nach heutigem Stand der Technik wäre ein gemeinsames Modell nicht nur angemessen und möglich, sondern unerlässlich, um die geforderten Lastflusssimulationen komplikationslos durchzuführen und damit die technischen Kapazitäten zu maximieren. Vielmehr beschreibt das Konsultationsdokument einen eher schwerfällig anmutenden Iterationsprozess (S. 23):

- Abstimmung von Startwerten für die Kapazitäten zwischen Fernleitungsnetzbetreibern;
- Netzmodellierung der Fernleistungsnetzbetreiber;
- „Nach mehreren Iterationsschritten wurden abschließende Ergebnisse erzielt, die dann zur Feststellung des Netzausbaubedarfs in den einzelnen Modellierungsvarianten dienen.“

Gegen eine netzbetreiberübergreifende, aber auch gegen eine marktgebietsübergreifende Optimierung des Kapazitätsgerüsts spricht zudem, dass die „Entwicklung der regional benötigten Gaskapazität [...] die Grundlage für die Modellierungsarbeiten bei den Fernleitungsnetzbetreibern“ bildet (S. 10) und eine „Auswertung je Fernleitungsnetzbetreiber“ (S. 35) stattfindet. Denn auch die Austauschkapazitäten an MÜPs werden analog zu dem auf S. 23 beschriebenen Prozess evaluiert (s. Kap. 3.2.3). Angesichts weiterhin bestehender Überlappungen von Marktgebieten kann nicht davon ausgegangen werden, dass Gleichzeitigkeitseffekte korrekt berücksichtigt werden und die Kapazitäten des technischen Kapazitätsgerüsts somit nach dem Stand der Technik wirklich maximiert worden sind. Es kann sogar bezweifelt werden, dass in der gegebenen Konstellation überhaupt belastungsfähige Lastflusssimulationen gerechnet wurden.

Informationsbereitstellung inkonsistent

Es geht aus dem Konsultationsdokument nicht hervor, welche Informationen sich die Netzbetreiber gegenseitig zur Verfügung gestellt haben und ob die Inputliste und die Anhänge zu dem Konsultationsdokument diesbezüglich alle erforderlichen Informationen enthalten. Die fehlende Kompatibilität der Inputliste begründet auch hier die Annahme, dass dem NEP kein gemeinsames Modell zu Grunde liegt.

Es geht zudem weder aus dem Konsultationsdokument zum NEP 2014 noch aus der Präsentation am 24. 2. hervor, ob die in der Input-Liste veröffentlichten Kapazitäten Bedarfskapazitäten sind oder Angebotskapazitäten². Angesichts des Umfangs, den Auflagenkapazitäten einnehmen, wären diese jedenfalls unter Kap. 2.4 von Einsatz bzw. Beschaffungsbedarf her ebenso erklärungsbedürftig wie „neue Kapazitätsprodukte“.

² Das zu veröffentlichende Kapazitätsgerüst soll eigentlich den langfristigen Bedarf formulieren. Ein Bedarf an BZK, DZK, LaFZK und bFZK seitens der Netznutzer ist jedoch nicht zu unterstellen. Es kann aber auch nicht angenommen werden, dass in dem Kapazitätsgerüst einerseits der Netznutzer-Bedarf an FZK und andererseits der FNB-Bedarf an Zuordnungsaufgaben bzw. –beschränkungen aufgeführt ist.

Anlage 3: Auflagenprodukte im technischen Kapazitätsgerüst sind nicht verordnungskonform

Das Gerüst TVK darf nur FZK enthalten

Gemäß § 9 Abs. 1 GasNZV i. V. m. § 8 Abs. 2 GasNZV muss das Gerüst technischer Kapazitäten ausschließlich aus frei zuordenbaren Kapazitäten bestehen. Führt die Lastflusssimulation nicht zu einem bedarfsgerechten Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten, haben FNB insbesondere die Maßnahmen nach Abs. 3 zu prüfen, um das Angebot frei zuordenbarer Kapazitäten zu erhöhen. § 9 Abs. 3 Ziff. 2 GasNZV sieht dafür das „Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten, die mit bestimmten Zuordnungsaufgaben verknüpft sind“ und „den Ausschluss einzelner Punkte von der freien Zuordenbarkeit“ vor. Diese Auflagen und Beschränkungen werden in der GasNZV als Dienstleistungen bezeichnet, die in diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren unter angemessenen Bedingungen beschafft werden müssen. Da den Maßnahmen in § 9 Abs. 3 GasNZV eine in der Reihenfolge ihrer Auflistung zunehmende Beschränkung der freien Zuordenbarkeit zugeschrieben wird, sind sie in genau dieser Reihenfolge zu prüfen³. Um das mit den Maßnahmen verbundene Diskriminierungs- und Wettbewerbsbeschränkungspotential zu minimieren, ist ihre Anwendung möglichst gering zu halten, weswegen Netzbetreiber – also FNB und VNB – bei der Prüfung wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen zur Erhöhung frei zuordenbarer Kapazitäten zusammenzuarbeiten haben.

Dienstleistungen dürfen nicht von verbundenen Unternehmen beschafft werden

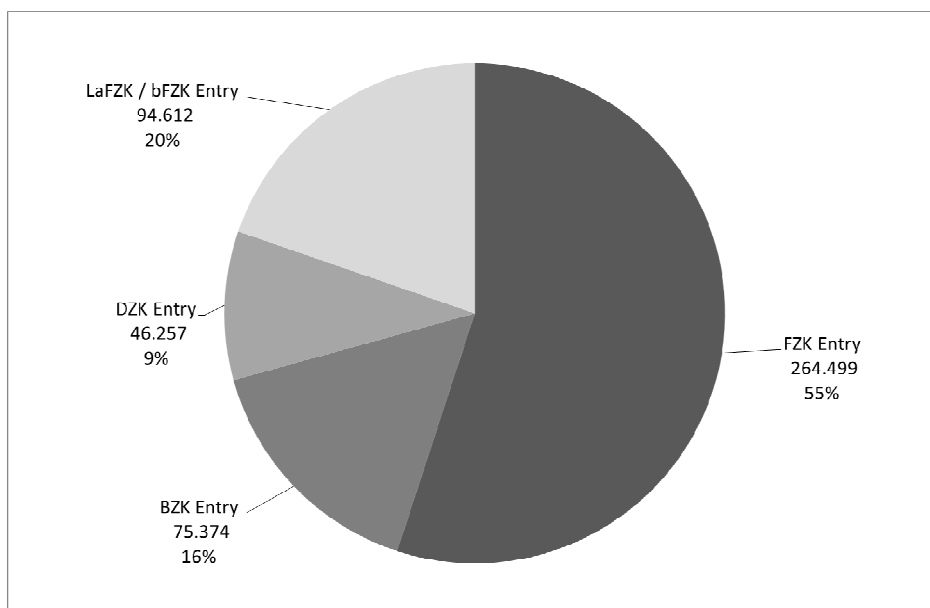
Gemäß § 10a Abs. 3 EnWG haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen die Erbringung von Dienstleistungen für den Unabhängigen Transportnetzbetreiber zu unterlassen. Mit der Unterstellung, dass die FNB die Zuordnungsprodukte ausweisen, um die frei zuordenbare Kapazität zu erhöhen, ist diese Dienstleistung implizit in den Kapazitätsprodukten enthalten. Unter die Entflechtungsvorschriften dürften somit auch Dienstleistungen nach § 9 Abs. 3 GasNZV fallen.

Erheblicher Anteil an Kapazitäten mit Auflagen

In der Anlage 1 zum Konsultationsdokument für den NEP 2014 weisen die FNB für das Jahr 2015 insgesamt 762 GW an Ein- und Ausspeisekapazität als TVK aus. Davon sind 337 GW, also 44% der Kapazitäten mit Auflagen ausgewiesen, worin wiederum 147 GW als BZK und 74 GW als DZK enthalten sind⁴. Diese Kapazitäten sind über Jahre fortgeschrieben. Die Ausweisung umfasst gebuchte, aber auch freie Kapazitäten. So sind z. B. bei GÜP knapp 36 GW als „Fest mit Auflage frei“ ausgewiesen.

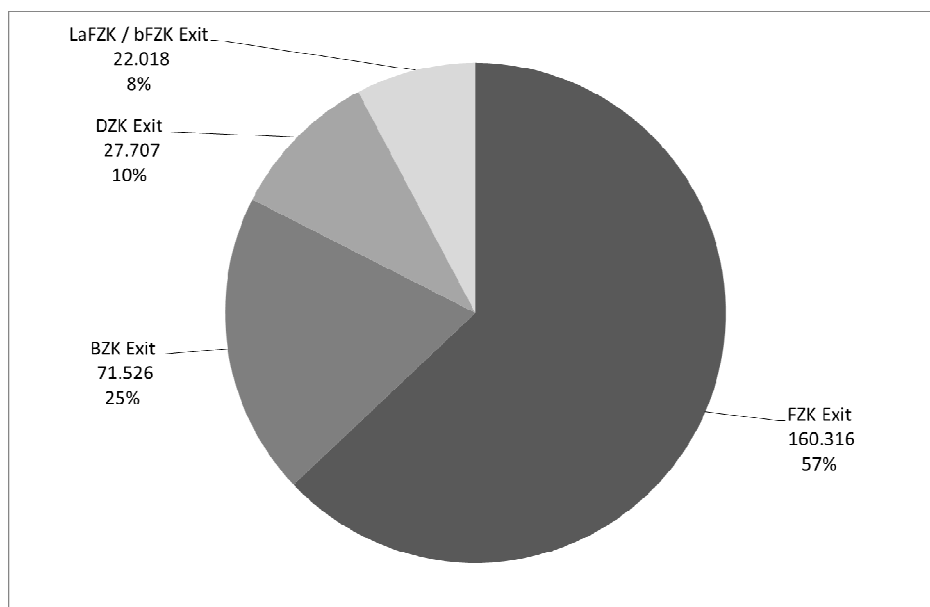
³ Verordnungsentwurf vom 20.5.2010 für eine Verordnung zur Neufassung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts sowie des Bergrechts. Begründung. (Drucksache 312/10)

⁴ Andere Produkte sind LaFZK, bFZK und TAK. Dem Autor erschließt sich dabei nicht, in welcher Form LaFZK und bFZK Auflagenprodukte sind, oder warum sie nicht als uFZK ausgewiesen werden.



Quelle: Anlage1 NEP 2014, eigene Berechnungen. Angaben in MW.

Abbildung 1: Anteil der Kapazitäten mit Auflagen 2015 (Entry)

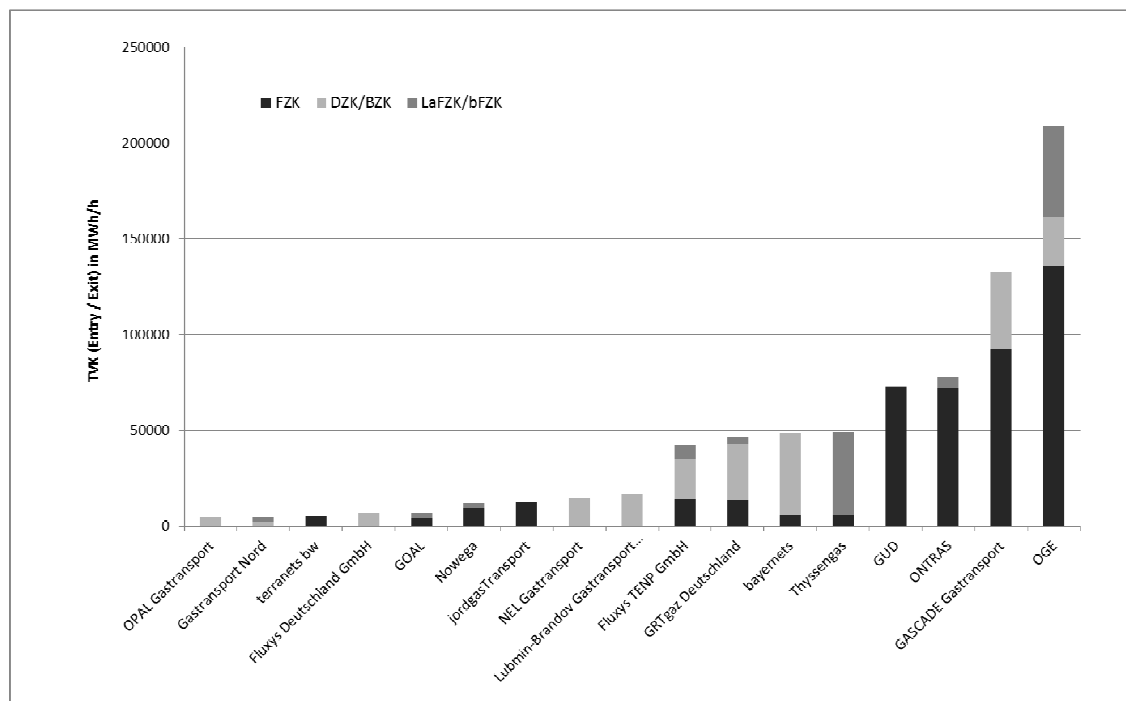


Quelle: Anlage1 NEP 2014, eigene Berechnungen. Angaben in MW.

Abbildung 2: Anteil der Kapazitäten mit Auflagen 2015 (Exit)

Der von den einzelnen FNB ausgewiesene Anteil von zuordnungsbeschränkten Kapazitäten an der TVK variiert zwischen nahezu 0% (terranets bw, Gasunie D, jordgas, ONTRAS) und 100% bei vier Netzbetreibern für die Nord

Stream Anbindung⁵. Dazwischen fallen Gastransport Nord, bayernets und Thyssengas mit jeweils über 90% gefolgt von FluxystENP und GRTgaz D mit außergewöhnlich hohen Anteilen von knapp 70% auf.



Quelle: Anlage 1 für NEP 2014, eigene Berechnungen

Abbildung 3: Ausweisung von FZK und Kapazitäten mit Auflagen (2015) nach Netzbetreiber

Dieses Niveau und der Umstand, dass einzelne FNB gänzlich ohne diese Maßnahmen auskommen, erzeugen erhebliche Bedenken hinsichtlich des sachgerechten Umgangs mit dem Verordnungsspielraum.

Erhebliche Implikationen für die Kapazitätsmodellierung

Daraus und aus einer vermutlichen Verletzung der Entflechtungsvorschriften folgen erhebliche Implikationen für die Modellierung des NEP:

1. Kapazitäten, die nicht fest und frei zuordenbar sind, sind nicht dem Gerüst technischer Kapazitäten zuzuordnen. Damit ist die Ausweisung „Fest mit Auflage“ innerhalb der Gruppe der TVK nicht verordnungskonform.
2. Weder aus den Ausführungen der FNB anlässlich des Workshops am 24. 2. 2014 noch aus dem Szenariorahmen geht hervor, in welchem Umfang durch die Anwendung der Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 Ziff. 2,3 zusätzliche FZK geschaffen werden, weshalb anzunehmen ist, dass die Wirksamkeit nicht geprüft worden ist.
3. Auflagen wären allenfalls dann als Input zu bezeichnen, wenn die Maßnahmen bereits beschafft worden sind. Dies ist aber nicht grundsätzlich der Fall, da an verschiedenen Stellen Auflagenprodukte ausgewiesen, aber als „frei“, also nicht gebucht, indiziert sind.

⁵ Einige Anbindungsleitungen der Nord Stream sind von den Verpflichtungen zum regulierten Netzzugang ausgenommen. Diese werden ebenfalls als BZK deklariert.

4. Die Ausweisung der Auflagen mit „frei“ beweist zudem, dass eine bedarfsgerechte Bereitstellung von FZK nicht unmittelbares Ziel der Ausweisung ist. Zudem wird damit die Geringhaltungspflicht der Auflagen verletzt.
5. Die Beschaffung der Maßnahme ist diskriminierend, denn Transportkunden, die bereits FZK gebucht haben, sind von der Erbringung ausgenommen. Durch arbiträre Abschläge entstehen zudem Verzerrungen mit den Entgelten für FZK. Durch die netzbetreiberspezifische Begrenzung entstehen wettbewerbliche Verzerrungen im Gasmarkt.
6. Durch die konstante Fortschreibung der Auflagen über 10 Jahre entsteht der Eindruck, dass lediglich ein angenommener Bedarf an Auflagen vorliegt. Weder aus dem NEP Dokument noch aus der Inputliste geht hervor, ob, an welchen Punkten und in welcher Höhe die Auflagenprodukte durch den statuierten Ausbaubedarf in Zukunft reduziert werden. Dies zieht die Aussagekraft des NEP in Mitleidenschaft.
7. Die Prüfung wirtschaftlich zumutbarer Maßnahmen zur Erhöhung des Angebots frei zuordenbarer Kapazitäten, um die Maßnahmen nach Abs. 3 Satz 2 gering zu halten, erfolgt weder unter den FNB abgestimmten Lastflusssimulationen, noch sind VNB in die weitere Prüfung einbezogen, noch werden andere wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen in die Prüfung einbezogen.
8. In der heutigen Praxis ist weder die Buchung von BZK/DZK durch entflochtene Versorgungsunternehmen in der Kooperationsvereinbarung untersagt, noch ist diese Prüfung Gegenstand des Anmelde- bzw. Buchungsprozesses bei PRISMA primary.

Daraus folgt, dass die ausgewiesenen, existierenden und geplanten Zuordnungsbeschränkungen und –auflagen, deren

- Einsatz nicht zu einer Erhöhung von FZK führt, oder
- Prüfung und (geplante) Beschaffung nicht in der verordnungsseitig vorgesehenen Reihenfolge erfolgt, oder
- tatsächliche Beschaffung nicht in diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren unter angemessenen Bedingungen erfolgte, oder
- Anwendung nicht mit allen Mitteln und vor allem durch enge Zusammenarbeit aller Netzbetreiber gering gehalten wurde, oder
- Erbringer gegenüber dem FNB das nach § 10a entflochtene Vertriebsunternehmen ist.

nicht den energierechtlichen Vorgaben entsprechen dürften und daher nicht als Annahme in die Modellierung eingehen sollten. Dass diese Kapazitätsprodukte einen erheblichen Umfang weit über einer Bagatellgrenze einnehmen, disqualifiziert die gesamte Modellierung.